

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den  
Teilstudiengang Geschichte im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“  
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>1</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### § 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Voraussetzung:
  - Latinum,
  - Kenntnisse (passives Lese-/Textverständnis auf dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference) in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel
  - für das Latinum:
    - Nachweis über das Latinum bzw., im Falle von Studierenden mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen, gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse;
  - für Englisch und die weitere moderne Fremdsprachen, jeweils:
    - Nachweis der Sprache als Muttersprache,
    - Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse,
    - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse,
    - Nachweis über eine erfolgreich bestandene, d. h. mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Sprachklausur im Rahmen eines B.A.-Studiums der Geschichte durch entsprechende Zeugnisse,
    - Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
      - Pflichtunterricht von Klasse 5 bis 9 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 9 bzw. 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss,
      - Pflichtunterricht von Klasse 7 bis 10 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 bzw. 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss,
      - Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss;
    - Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference).

Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in der Anlage, Abs. 2.

- (3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 5 Rücktritt**

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu drei Wochen nach Ablauf der Prüfungsanmeldefrist möglich.

## **§ 6 Berechnung der Fachnoten**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Für die Berechnung der Fachnoten werden alle Modulnoten des Teilstudienganges Geschichte mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Davon abweichend wird die Note des Intensivmoduls Vertiefung (Fachwissenschaft) mit dem Faktor 0,67 und wird im Falle der Studienverlaufsvariante I (gemäß Anlage) darüber hinaus die Note des Verschränkungsmoduls (Fachwissenschaft & Fachdidaktik) ebenfalls mit dem Faktor 0,67 gewichtet.

## **§ 7 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit in Englisch und in einer anderen Fremdsprache in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit sowie mit Zustimmung des Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses angefertigt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Anlage**

Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master of Education-Studiums Geschichte:  
Fachwissenschaft und Fachdidaktik (18 LP + 13 LP / 31 LP)

## Anlage: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master of Education-Studiums Geschichte: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (18 LP + 13 LP / 31 LP)

### Vorbemerkungen und Erläuterungen

1. Der M.Ed. Geschichte umfasst in seinem fachwissenschaftlichen Teil die vier **Epochendisziplinen** Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte); epochenbezogen könnten die Studienleistungen dabei auch in den beteiligten Sach- und Regionaldisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Geschichte Ostasiens, Geschichte des jüdischen Volkes, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der Medizin, Historische Grundwissenschaften und Landesgeschichte erbracht werden.
2. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse** (zu möglichen Formen des Nachweises vgl. oben § 4, Abs. 2):
  - a. Lateinkenntnisse (Latinum);
  - b. Kenntnisse (passives Lese-/Textverständnis) in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference.

Dabei setzt die Belegung einer Übung in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte den Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des ersten, mit mindestens ausreichend bestandenen universitären Latinumsvorbereitungskurses (entspricht 3 Jahren aufsteigendem Schulunterricht mit mindestens ausreichender Leistung im letzten Schulhalbjahr), die Belegung des Oberseminars in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte den Nachweis des Latinums voraus; die Belegung einer Übung in Neuerer oder Neuester Geschichte setzt den Nachweis der oben genannten Kenntnisse in Englisch und, sofern erforderlich, in einer weiteren modernen Fremdsprache, die Belegung des Oberseminars in Neuerer oder Neuester Geschichte den Nachweis der oben genannten Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache voraus.

3. **Berücksichtigung der vier Epochendisziplinen** bei der Belegung der fachwissenschaftlichen Module bzw. Modulbereiche:

Die insgesamt vier fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Modulen bzw. Modulbereichen Intensivmodul Vertiefung, (Intensivmodul) Fokus und Modul Perspektive sind so zu wählen, dass jede der unter 1. genannten vier Epochendisziplinen berücksichtigt wird, das heißt:

- a. Die Veranstaltungen im **Intensivmodul Vertiefung** sind in entweder Alter und Mittelalterlicher Geschichte *oder* in Neuerer und Neuester Geschichte (jeweils unter Berücksichtigung beider Epochendisziplinen) zu belegen.
  - b. Das **Oberseminar** (im Intensivmodul) **Fokus** ist in einer von den gewählten Epochendisziplinen des Intensivmoduls Vertiefung verschiedenen Epochendisziplin zu belegen.
  - c. Das **Modul Perspektive** ist in derjenigen (vierten) Epochendisziplin zu belegen, die im Intensivmodul Vertiefung sowie im Oberseminar (Intensivmodul) Fokus noch keine Berücksichtigung gefunden hat.
  - d. Die Epochendisziplin in der **Übung** (im Modul) **Methode** kann frei gewählt werden.
4. Nach Wahl des/der Studierenden kann das **Verschränkungsmodul aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik** in zwei Varianten (I/II) gewählt werden:

- a. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einer fachwissenschaftlichen Übung (Methode) (2 LP) (Variante I: Studienverlaufsvariante I) oder
  - b. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einem fachwissenschaftlichen Oberseminar (Fokus) (8 LP) (Variante II: Studienverlaufsvariante II).
5. Wird das Modul **Masterarbeit** im Fach Geschichte absolviert, so erfolgt die Abfassung der Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Intensivmodule, des Verschränkungsmoduls sowie der Module „Theorie und Pragmatik“ sowie „Historisches Lernen“ sowie den Nachweis der oben in 2. genannten Sprachkenntnisse voraus. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 17 Wochen zur Verfügung.
6. Abhängig vom individuell gewählten Modell der Verschränkung (gem. oben Nr. 4) sind die im Folgenden in einer tabellarischen Übersicht abgebildeten zwei **Studienverlaufsvarianten** denkbar. Dabei stellen diese in der zeitlichen Reihenfolge der Module einen Vorschlag, keine verbindliche Reihenfolge dar. Die Modulabfolge kann vielmehr variieren – abhängig insbesondere von der jeweiligen Fächerkombination und den Studieneingangsvoraussetzungen (hier vor allem den vorhandenen Sprachkenntnissen) sowie dem Zeitpunkt des Schulpraxissemesters. Verbindlich sind die beiden Studienverlaufsvarianten in der unterschiedlichen Form des Verschränkungsmoduls:

Verwendete Abkürzungen:

AG	Alte Geschichte
MA	Mittelalterliche Geschichte
NG	Neuere Geschichte (1500-1900)
NNG	Neueste Geschichte (ab 1900)
SWS	Semesterwochenstunden
LP	(ECTS-)Leistungspunkte
TN	Teilnahme
ben.	benotet
unb.	unbenotet
o.	oder
Var.	Variante

**Studienverlaufsvariante I**

FS 1	Intensivmodul Vertiefung Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	6 LP ben.
		Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
FS 1	Modul Theorie und Pragmatik Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
		Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
		Modulprüfung Die Prüfung wird benotet.	2 LP ben.	
FS 2/3	Intensivmodul Fokus Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Oberseminar LA (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	8 LP ben.
FS 2/3	Modul Verschränkung (Var. I): Umgang mit Geschichte Fachwissenschaft: Methode (ausgewählte Epochendisziplin) & Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Fachwissenschaft Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
		Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	
FS 2/3	Modul Historisches Lernen Fachdidaktik  Pflichtmodul	Seminar zum Schulpraxissemester (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	3 LP unb.	3 LP unb.
FS 4	Modul Perspektive Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN mittels eines Abschlussgesprächs: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	2 LP unb.
FS 4	Modul Masterarbeit Fachwissenschaft (AG, MA, NG o. NNG) oder Fachdidaktik Wahlpflichtmodul	Masterarbeit Die Masterarbeit wird benotet.	15 LP ben.	15 LP ben.

## Studienverlaufsvariante II

FS 1	Intensivmodul Vertiefung Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	6 LP ben.
		Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestan- den	2 LP unb.	
FS 1	Modul Theorie und Pragmatik Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestan- den	2 LP unb.	6 LP ben.
		Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestan- den	2 LP unb.	
		Modulprüfung Die Prüfung wird benotet.	2 LP ben.	
FS 2/3	Modul Verschränkung (Var. II): Umgang mit Geschichte Fachwissenschaft: Fokus (AG/MA o. NG/NNG) & Fachdidaktik  Pflichtmodul	Oberseminar LA (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	12 LP ben.
		Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	
FS 2/3	Modul Historisches Lernen Fachdidaktik  Pflichtmodul	Seminar zum Schulpraxissemester (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestan- den	3 LP unb.	3 LP unb.
FS 4	Modul Methode Fachwissenschaft (ausgewählte Epochen- disziplin)  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestan- den	2 LP unb.	2 LP unb.
FS 4	Modul Perspektive Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN mittels eines Abschlussge- sprächs: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	2 LP unb.
FS 4	Modul Masterarbeit Fachwissenschaft (AG, MA, NG o. NNG) oder Fachdidaktik Wahlpflichtmodul	Masterarbeit Die Masterarbeit wird benotet.	15 LP ben.	15 LP ben.